

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
COMPUS Cloud und COMPUShosting
(AGB-COMPUS Cloud und hosting)**

§ 1 Leistungen, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit alle gesetzlichen Vorgaben einhält, u.a. alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet. Er wird in die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen. Weiterhin trägt er dafür Sorge, dass nichtautorisierte Dritte Informationen oder Daten nicht unbefugt abrufen können oder in Programme, die vom Auftragnehmer betrieben werden, eingreifen oder in Datennetze des Auftragnehmers unbefugt eindringen können. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Nutzung der Leistungen aus diesem Vertrag beruhen oder mit Billigung des Auftraggebers erfolgen. Erkennt der Auftraggeber oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber wird auftretende Fehler unverzüglich dem Auftragnehmer melden. Bei Fehlermeldungen sind die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert zu beobachten und zu beschreiben. Dem Auftragnehmer sind Fehler unter Angabe von für die Beratung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen zu melden.
- (3) Der Auftraggeber übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem vom Auftragnehmer definierten Datenübergabepunkt herzustellen. Der Auftragnehmer berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Der Auftraggeber wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.
- (4) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers ist davon abhängig, dass die vom Auftraggeber eingesetzte Hard- und Software den technischen Mindest-Anforderungen an die Nutzung der Leistungen aus diesem Vertrag entsprechend und die vom Auftraggeber zur Nutzung berechtigt den Nutzer mit der Bedienung vertraut sind. Der Auftraggeber wird nur solche Hard- und Software einsetzen, die den in diesem Vertrag genannten Mindest-Anforderungen entsprechen. Die Konfiguration seines IT-Systems ist Aufgabe des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird ihn im Rahmen dieses Vertrages unterstützen.
- (5) Der Auftraggeber initiiert die Maßnahmen der IT-Sicherheit und wird dabei vom Auftragnehmer unterstützt. Der Auftragnehmer sorgt für die notwendigen Maßnahmen der IT-Sicherheit in Bezug auf seine Leistungen nach diesem Vertrag.
- (6) Der Auftraggeber wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie die vereinbarten Identifikation- und Authentifizierung-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

- (7) Der Auftraggeber wird vor der Versendung von Daten und Informationen an den Auftragnehmer diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- (8) Der Auftraggeber ist für die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Konzessionen selbst verantwortlich.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrunde liegenden Preise in Höhe von maximal 5 % p.a. zu ändern. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber über Änderungen der Preise spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren. Ist der Auftraggeber mit der Änderung der Preise nicht einverstanden, so kann er dieses Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung der Preise kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Auftraggeber das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit der Mitteilung der Preisänderung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

§ 3 Sperrung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei einem Verstoß des Auftraggebers oder eines von ihm benannten Nutzers gegen die in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten den Zugang zu den Leistungen aus diesem Vertrag zu sperren. Der Zugang wird erst dann wieder hergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber dem Auftragnehmer sichergestellt ist. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu zahlen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, beispielsweise Schadensersatzansprüche, bleiben davon unberührt.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Der Umfang der Nutzungsrechte für die eingesetzten Softwareprodukte ergibt sich aus den jeweiligen Herstellerlizenzbedingungen. Diese können auf Wunsch des Auftraggebers beim Auftragnehmer eingesehen und/oder abgefordert werden. Im Übrigen erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht, die im Rahmen der Leistungen aus diesem Vertrag zur Verfügung gestellte Software zu nutzen. Der Zugriff auf die Software erfolgt aufgrund der in diesem Vertrag vorgegebenen technischen Funktionalitäten.
- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Software oder Teile

davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.

- (3) Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

§ 5 Haftung, Höhere Gewalt

- (1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Ertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht weniger als 5.000,00 €.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Davon bleiben die anderen Regelungen dieses Paragraphen unberührt.
- (4) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Als Umstände höherer Gewalt gelten z.B. Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörungsdaten führender Leitungen. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.
- (6) Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- (7) Erhebt, verarbeitet oder genutzt der Auftraggeber selbst oder durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass er dazu nach dem anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.
- (8) Der Auftragnehmer trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Software, dem Server und der Betriebs-

software sowie sonstigen Systemkomponenten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gem. Anlage zu § 9 BDSG sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs des Auftraggebers personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs nach diesem Vertrag.

§ 6 Herausgabe von Kundendaten, weitere Regelungen für das Vertragende

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Auftragnehmer alle Kunden-Daten und -dokumente löschen.
- (2) Der Auftraggeber kann die Herausgabe der Daten und Dokumente zu jedem beliebigen Zeitpunkt verlangen. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Leistungen aus diesem Vertrag nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht der Rechtsinhaber sowie sonstige Rechte des Auftragnehmers verletzt.

§ 7 Sonstiges

Es gelten die AGB-COMPUS Cloud und die AGB der COMPUS Computer GmbH.

Zwischen den Dokumenten ist folgende Rangfolge in der nachstehenden Reihenfolge vereinbart:

- Der Full-Service oder COMPUS Cloud-Vertrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für COMPUS Cloud und COMPUS hosting (Anlage AGB-COMPUS Cloud und COMPUS hosting)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der COMPUS Computer GmbH (Anlage AGB)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarepflege und –Support der COMPUS Computer GmbH (Anlage AGB_Softwarepflege-und-Support)
- Gesetzliche Regelungen

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich beide Seiten einer Vereinbarung zuzustimmen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten diese Vertragsbedingungen weiter.